

Sportverein Niedersachsen von 1912 Düshorn e.V.

Satzung

(In der Fassung vom 07.02.2003
geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19.02.2010
und der Jahreshauptversammlung vom 07.02.2014)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Niedersachsen von 1912 Düshorn e.V.“. Er hat seinen Sitz in Walsrode-Düshorn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinslokal ist das „Gasthaus Am Walde“, Düshorn.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Sportveranstaltungen, Kursen und Vorträgen
- Teilnahme an sportlichen Leistungs- und Wettkämpfen sowie Ausrichtung derselben
- Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen, und im Rahmen der Vorgaben des Vereins ihre finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag hin werden. Mit der Unterschrift im Aufnahmeantrag erkennt sie diese Satzung und evtl. bestehende Ordnungen der Abteilungen an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Die endgültige Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Beitrages erworben.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Jahreshauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft ergibt sich aus der Ehrungsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsschluss zu erklären.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung

Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Jahreshauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächst folgende Jahreshauptversammlung. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss.

Ein Mitglied kann ferner auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung der Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen nach deren Bestimmungen aktiv auszuüben;
- die vom Verein geschaffenen Einrichtungen und sportlichen Anlagen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen;
- an der Jahreshauptversammlung sowie an den Versammlungen der Abteilungen, denen es angehört, teilzunehmen und hierbei das Stimmrecht auszuüben.
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tage der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;
- gegenseitige Rücksichtnahme und gute Kameradschaft zu pflegen;
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten;
- von der Jahreshauptversammlung beschlossene Zusatzleistungen zu erbringen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Jahreshauptversammlung

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins. Alle Funktionen innerhalb der Organe stehen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

§ 8 a Ehrenamt – Vergütungen - Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Bei Bedarf können Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Jahreshauptversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Einkommensteuergesetz) ausgeübt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Vorstandstätigkeit gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch gemäß § 670 BGB auf Ersatz solcher Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telekommunikation.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach seiner Entstehung unter Vorlage einer prüffähigen Aufstellung mit Belegen geltend gemacht werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festzusetzen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- das Vorstandsmitglied für Geschäftsführung
- das Vorstandsmitglied für Finanzen
- das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- das Vorstandsmitglied für Organisation

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam oder jeweils einer von ihnen gemeinsam mit einem der Vorstandsmitglieder für Geschäftsführung oder Finanzen.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- das Vorstandsmitglied für Fußball (Abteilungsleiter Fußball)
- das Vorstandsmitglied für Tennis (Abteilungsleiter Tennis)
- das Vorstandsmitglied für Turn- und Hallensport (Abteilungsleiter Turnen)

- das Vorstandsmitglied für Radwandern (Abteilungsleiter Radwandern)
- das Vorstandsmitglied für Tischtennis (Abteilungsleiter Tischtennis)
- der Vorsitzende des Ältestenrates
- das Vorstandsmitglied für Soziales und Versicherungen
- das Vorstandsmitglied Boule

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vorstandsmitglieder für die einzelnen Sportarten werden als Abteilungsleiter in ihren jeweiligen Abteilungen gewählt und von der Jahreshauptversammlung als Vorstandsmitglieder bestätigt oder von der Jahreshauptversammlung als Abteilungsleiter direkt gewählt. Wählbar in ein Vorstandsamt sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der erteilten Entlastung. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er unterstützt und berät die Abteilungsvorstände. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben, Tätigkeiten oder Zwecke Ausschüsse einsetzen und zusätzliche Vorstandsmitglieder für Sonderaufgaben berufen. Der Vorstand ist befugt, für alle Mitglieder des Vereins verbindliche Ordnungen und Anweisungen zu erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Dem ersten Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung. Er repräsentiert den Verein.

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden und unterstützt diesen in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Das Vorstandsmitglied für Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihm obliegen die Abwicklung des Schriftverkehrs und die Protokollführung der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung.

Das Vorstandsmitglied für Finanzen führt und verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Ihm obliegen insbesondere

- der Beitragseinzug
- die Verwaltung der Mitgliederkartei
- Erstellung des kassenmäßigen Jahresabschlusses, Kassenberichtes und des Haushaltsplanes sowie deren Vortrag und Erläuterung in der Jahreshauptversammlung.

Dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung obliegt die Darstellung des Vereins nach außen, insbesondere in den Medien.

Das Vorstandsmitglied für Organisation unterstützt die Abteilungen in der Koordinierung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten mit abteilungsübergreifendem Charakter.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Beitragssatzung
- Beschlussfassung über Zusatzleistungen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über die Ehrungsordnung
- Auflösung des Vereins.

Sind außergewöhnliche Aufwendungen zur Erreichung eines bestimmten Vereinszwecks erforderlich, ist die Jahreshauptversammlung berechtigt, eine Umlage bis maximal 100,00 Euro bzw. Handdienste bis zu 10 Stunden zu beschließen.

§ 12 Einberufung, Ablauf und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung sowie durch Aushang im Sportheim und in den Mitteilungskästen des Vereins.

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden.

§ 13 Ältestenrat

Die Ehrenmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ältestenrat. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Ältestenrat vertritt die Belange der Senioren innerhalb des Vereins und schlichtet bei Differenzen zwischen Abteilungen und Organen des Vereins. Er wirkt mit bei Ehrungen.

§ 14 Organe der Abteilungen

Die Abteilungen sollen grundsätzlich ihrerseits über folgende Organe verfügen:

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsvorstand

Die Abteilungen können durch eigene, diese Satzung ergänzende und nur für die jeweilige Abteilung geltende Ordnungen weitere Organe einrichten.

Diese Satzung sowie die von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse und Ordnungen sind höherrangig und gelten für den Fall, dass eine Ordnung einer Abteilung dagegen verstoßen sollte.

§ 15 Beschlussfassung der Organe des Vereins, Satzungsänderung

Sämtliche Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingegangen sind.

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Protokollgenehmigung ist in der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs vorzusehen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zweimal jährlich, davon einmal unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung für das vergangene Geschäftsjahr zu prüfen. Die Prüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandsmitgliedes für Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportverein Niedersachsen von 1912 Düshorn e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walsrode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports innerhalb des Ortsteiles Düshorn der Stadt Walsrode zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 07. Februar 2014 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

.....
(1. Vorsitzender)

.....
(2. Vorsitzender)